

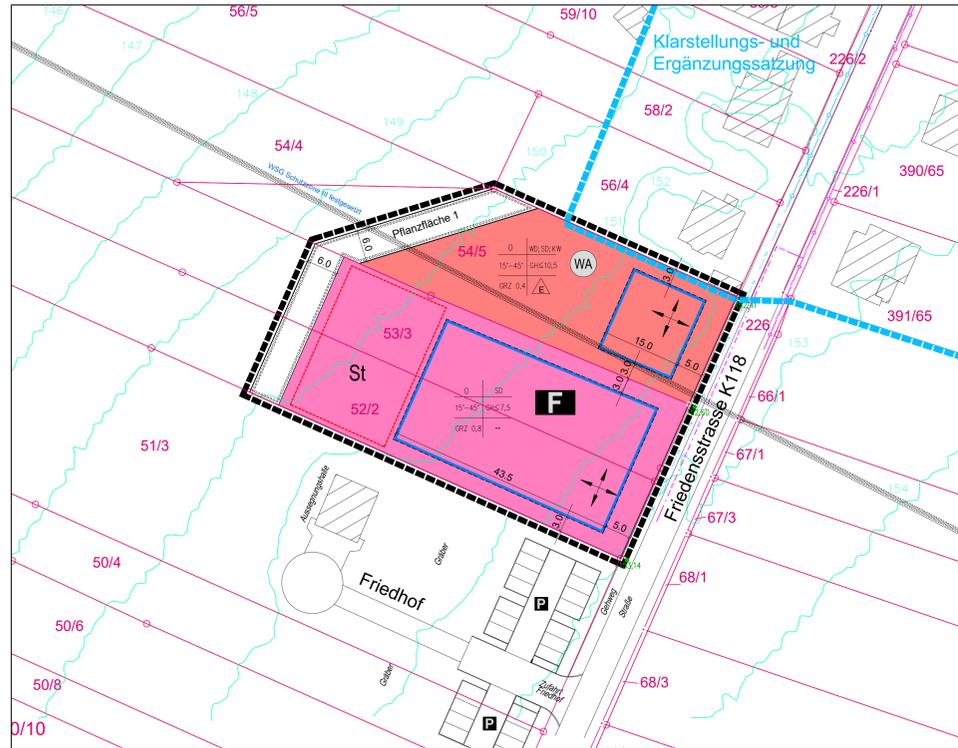
Bebauungsplan Nr. 1

„Unterfeld“

37318 Lindewerra, Landkreis Eichsfeld

Gemarkung Lindewerra,
Flur 3: Flurstücke 52/2*; 53/3*; 54/5* (*anteilig betroffen)

Teil A M.1:500



Verfahrensvermerke Bebauungsplan

- Der Gemeinderat der Gemeinde Lindewerra hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1 „Unterfeld“ gefasst. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom bis durch Auslegung durchgeführt worden. Im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes (Stand), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung und Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan haben in der Zeit vom bis zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrufe von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsblich bekannt gemacht worden.
- Die vorgebrachten Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung am geprüft worden. Das Ergebnis ist demjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt worden.
- Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan Nr. 1 „Unterfeld“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand: nach § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung und des Umweltberichtes gebilligt.
- Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan Nr. 1 „Unterfeld“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand: nach § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung und des Umweltberichtes gebilligt.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung wurde mit der Verfügg des Landkreises Eichsfeld vom erteilt.
- Lindeewerra, den
.....
Bürgermeister Siegel
- Ausgefertigt
Lindeewerra, den
.....
Bürgermeister Siegel
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind der Zeit vom bis zum ortsblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
- Lindeewerra, den
.....
Bürgermeister Siegel
- Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
- Lindeewerra, den
.....
Bürgermeister Siegel
- Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
- Lindeewerra, den
.....
Bürgermeister Siegel
- Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
- Lindeewerra, den
.....
Bürgermeister Siegel

Planzeichen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17 und 19 BauNVO)

0,40	Grundflächenzahl (GRZ)
GH ≤ 10,5 m	Gebäudehöhe WA
GH ≤ 7,5 m	Gebäudehöhe Gebäudebedarfsfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
---	Baugrenze
△	Einzelhaus zulässig
△	Firstrichtung

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

---	Begrenzungslinie Verkehrsfläche
●	Höhenlage Bestand (z. B. 241,80 m über NHN2016)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

(§ 9 Abs. (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB))

■	Flächen für den Gemeinbedarf
■	Feuerwehr

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

○ ○ ○ ○ ○	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, Abs. 6 BauGB)
-----------	---

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

WD	Waldm Dach
SD	Satteldach
KW	Krüppelwalmdach
15° – 45°	Dachneigung

III. Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

○	Trinkwasserleitung (Bestand)
○	Mischwasserleitung (Bestand)
○	Trinkwasserleitung (Planung)
○	Mischwasserleitung (Planung)

IV. sonstige Planzeichen

□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
□	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
St	Stellplätze

V. Nachrichtliche Übernahme

---	Grenze rechtskr. Klarstellungs- und Ergänzungsatzung (§ 34 Abs. 4 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB)
	Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III festgesetzt

VI. weitere Darstellungen

Kataster

29/6	Flurstücksnummer
---	Flurstücksgrenze

metrische Angaben

× 5,0 × Längenangaben alle in Meter

Füllschema Nutzungsschablone

---	Bauweise	Dachform
---	Dachneigung	Gesamtgebäudehöhe
---	Grundflächenzahl (GRZ)	Hausform

Sonstige Darstellungen

■	Gebäude vorhanden
---	-------------------

Verfahrensvermerk:
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Leinefeld-Worbis
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.
Leinefeld-Worbis, den
.....
Referatsbereichsleiter Siegel

Teil B

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Zulässigkeit von Vorhaben im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) bestimmt sich nach § 4 BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kitcheliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmeweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind:

- Gartenbaubetriebe
- Fristrichtung

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO

- 2.1 Grundflächenzahl GRZ (§19 Abs. 1 BauNVO)
 - 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet. Eine Überschreitung des festgesetzten Maßes ist für Nebenanlagen und Stellplätze bis zu einer max. zulässigen Grundflächenzahl von 0,6 möglich.
 - 0,8 in der Gemeinbedarfsfläche. Eine Überschreitung des festgesetzten Maßes ist nicht möglich.
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen, Hauptgebäude (§16, 18 BauNVO)
 - Die Gebäudehöhe der baulichen Anlagen wird als Höchstgrenze festgesetzt. Sie ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie (Oberkante First, oberer Wandabschluss oder Attikaabschluss) bezogen auf die Bezugsenebene.
 - Bezugsenebene für die Höhenfestsetzungen der Gebäude ist die Oberkante Randbord bzw. Randstein der senkrecht zur Gebäudemitte liegenden, öffentlichen Verkehrsfläche.
 - Für Gebäude im WA wird eine maximale Gebäudehöhe bzw. Oberkante First von 10,5 m festgesetzt.
 - Für Gebäude in der Gemeinbedarfsfläche wird eine maximale Gebäudehöhe bzw. Oberkante First von 7,5 m festgesetzt.
 - Die zulässigen Höhen dürfen für notwendige, untergeordnete Dachaufbauten, Betriebsvorrichtungen und technischen Aufbauten überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
 - o = es gilt die offene Bauweise
 - Im Allgemeinen Wohngebiet sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind innerhalb der gesamten Grundstücksfläche zulässig, soweit gründerische oder bauordnungsrechtliche Belange nicht entgegenstehen.
4. Zahl der Wohnungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
 - Pro Einzelhaus sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
5. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO
 - Als Dachform im WA-Bereich werden Satteldächer, Waln- und Krüppelwalmdächer festgesetzt.
 - Als Dachform in der Gemeinbedarfsfläche werden Satteldächer festgesetzt.
 - Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 15° – 45° festgesetzt.
 - Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für offene und geschlossene Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z.B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.
 - Dachbegrünungen, Solarkollektoren und Absorber auf oder innerhalb der Dachhaut sind allgemein zulässig.
 - Für jede Wohnung sind mindestens 10 PKW-Stellplätze nachzuweisen.

6. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB i.V.m. § 1 a BauGB
 - Die Planzfläche 1, die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt ist, ist mit einer naturnahen Hecke gemäß Planzliste 1 zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
 - Bei den Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu beachten:
 - Sträucher Str. 2 x v. o.B. 60 – 100 (Pflanzenabstand 1,25x1,25m)
 - Heister Hei. 2 x v. o.B. 100 – 150 (Pflanzenabstand 1,5x1,5m)
 - Die Bepflanzung und Pflege erfolgen in Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer.
 - Für sämtliche Anpflanzungen und Maßnahmen gilt:
 - Die Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht zu pflanzen (Wurzelschnitt, bei Bedarf artgerechter Pflanzschnitt, Schutz der Wurzeln vor Austrocknung, Wässern nach erfolgter Pflanzung und in Trockenperioden) und dauerhaft zu erhalten (es gelten DIN 18916 und DIN 18919).
 - Nicht angewachsene Pflanzen sind zu ersetzen (Gewährleistungs-pflege).
 - Die Pflanzungen und Grünflächen sind extensiv zu unterhalten und gem. den Grundsätzen des Natur- und Artenschutzes zu pflegen. Bäume und Sträucher sind ihrer natürlichen Wuchsform zu lassen. Notwendige Verjüngung oder Verkräftigungsmaßnahmen erfolgen gemäß den artspezifischen Anforderungen; Schnittmaßnahmen sind nach dem 30.Oktober und vor dem 1.März am frostfreien Tagen durchzuführen.
 - Ab dem 01. März 2020 ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 bNatSchG das Ausbringen von Gehölen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nicht mehr gestattet. Es ist ausschließlich die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und zertifizierten Gehölen aus den zutreffenden Vorkommensgebieten zulässig.
 - Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers.
 - Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme soll spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umgesetzt werden.
 - Das bilanzierte Wortdefizit in Höhe von 33.400 Wertpunkten wird auf einer externen Fläche der Erschließungsträger ausgeglichen. Die Maßnahmen werden rechtsverbindlich über einen Vertrag nach § 11 BauGB dem Bebauungsplan zugeordnet.

7. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO
 - Die Bepflanzung und Pflege erfolgen in Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer.
 - Für sämtliche Anpflanzungen und Maßnahmen gilt:
 - Die Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht zu pflanzen (Wurzelschnitt, bei Bedarf artgerechter Pflanzschnitt, Schutz der Wurzeln vor Austrocknung, Wässern nach erfolgter Pflanzung und in Trockenperioden) und dauerhaft zu erhalten (es gelten DIN 18916 und DIN 18919).
 - Nicht angewachsene Pflanzen sind zu ersetzen (Gewährleistungs-pflege).
 - Die Pflanzungen und Grünflächen sind extensiv zu unterhalten und gem. den Grundsätzen des Natur- und Artenschutzes zu pflegen. Bäume und Sträucher sind ihrer natürlichen Wuchsform zu lassen. Notwendige Verjüngung oder Verkräftigungsmaßnahmen erfolgen gemäß den artspezifischen Anforderungen; Schnittmaßnahmen sind nach dem 30.Oktober und vor dem 1.März am frostfreien Tagen durchzuführen.
 - Ab dem 01. März 2020 ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 bNatSchG das Ausbringen von Gehölen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nicht mehr gestattet. Es ist ausschließlich die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und zertifizierten Gehölen aus den zutreffenden Vorkommensgebieten zulässig.
 - Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers.
 - Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme soll spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umgesetzt werden.
 - Das bilanzierte Wortdefizit in Höhe von 33.400 Wertpunkten wird auf einer externen Fläche der Erschließungsträger ausgeglichen. Die Maßnahmen werden rechtsverbindlich über einen Vertrag nach § 11 BauGB dem Bebauungsplan zugeordnet.

8. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO
 - Als Dachform im WA-Bereich werden Satteldächer, Waln- und Krüppelwalmdächer festgesetzt.
 - Als Dachform in der Gemeinbedarfsfläche werden Satteldächer festgesetzt.
 - Die Dachneigung von geneigten Dächern wird auf den Bereich von 15° – 45° festgesetzt.
 - Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für offene und geschlossene Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Dachgauben sowie für „untergeordnete Bauteile“, wie z.B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.
 - Dachbegrünungen, Solarkollektoren und Absorber auf oder innerhalb der Dachhaut sind allgemein zulässig.
 - Für jede Wohnung sind mindestens 10 PKW-Stellplätze nachzuweisen.

9. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB i.V.m. § 1 a BauGB
 - Die Planzfläche 1, die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt ist, ist mit einer naturnahen Hecke gemäß Planzliste 1 zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
 - Bei den Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu beachten:
 - Sträucher Str. 2 x v. o.B. 60 – 100 (Pflanzenabstand 1,25x1,25m)
 - Heister Hei. 2 x v. o.B. 100 – 150 (Pflanzenabstand 1,5x1,5m)
 - Die Bepflanzung und Pflege erfolgen in Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer.
 - Für sämtliche Anpflanzungen und Maßnahmen gilt:
 - Die Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht zu pflanzen (Wurzelschnitt, bei Bedarf artgerechter Pflanzschnitt, Schutz der Wurzeln vor Austrocknung, Wässern nach erfolgter Pflanzung und in Trockenperioden) und dauerhaft zu erhalten (es gelten DIN 18916 und DIN 18919).
 - Nicht angewachsene Pflanzen sind zu ersetzen (Gewährleistungs-pflege).
 - Die Pflanzungen und Grünflächen sind extensiv zu unterhalten und gem. den Grundsätzen des Natur- und Artenschutzes zu pflegen. Bäume und Sträucher sind ihrer natürlichen Wuchsform zu lassen. Notwendige Verjüngung oder Verkräftigungsmaßnahmen erfolgen gemäß den artspezifischen Anforderungen; Schnittmaßnahmen sind nach dem 30.Oktober und vor dem 1.März am frostfreien Tagen durchzuführen.
 - Ab dem 01. März 2020 ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 bNatSchG das Ausbringen von Gehölen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nicht mehr gestattet. Es ist ausschließlich die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und zertifizierten Gehölen aus den zutreffenden Vorkommensgebieten zulässig.
 - Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers.
 - Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme soll spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umgesetzt werden.
 - Das bilanzierte Wortdefizit in Höhe von 33.400 Wertpunkten wird auf einer externen Fläche der Erschließungsträger ausgeglichen. Die Maßnahmen werden rechtsverbindlich über einen Vertrag nach § 11 BauGB dem Bebauungsplan zugeordnet.

10. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO
 - Die Bepflanzung und Pflege erfolgen in Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer.
 - Für sämtliche Anpflanzungen und Maßnahmen gilt:
 - Die Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht zu pflanzen (Wurzelschnitt, bei Bedarf artgerechter Pflanzschnitt, Schutz der Wurzeln vor Austrocknung, Wässern nach erfolgter Pflanzung und in Trockenperioden) und dauerhaft zu erhalten (es gelten DIN 18916 und DIN 18919).
 - Nicht angewachsene Pflanzen sind zu ersetzen (Gewährleistungs-pflege).
 - Die Pflanzungen und Grünflächen sind extensiv zu unterhalten und gem. den Grundsätzen des Natur- und Artenschutzes zu pflegen. Bäume und Sträucher sind ihrer natürlichen Wuchsform zu lassen. Notwendige Verjüngung oder Verkräftigungsmaßnahmen erfolgen gemäß den artspezifischen Anforderungen; Schnittmaßnahmen sind nach dem 30.Oktober und vor dem 1.März am frostfreien Tagen durchzuführen.
 - Ab dem 01. März 2020 ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 bNatSchG das Ausbringen von Gehölen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nicht mehr gestattet. Es ist ausschließlich die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und zertifizierten Gehölen aus den zutreffenden Vorkommensgebieten zulässig.
 - Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers.
 - Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme soll spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umgesetzt werden.
 - Das bilanzierte Wortdefizit in Höhe von 33.400 Wertpunkten wird auf einer externen Fläche der Erschließungsträger ausgeglichen. Die Maßnahmen werden rechtsverbindlich über einen Vertrag nach § 11 BauGB dem Bebauungsplan zugeordnet.

11. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO
 - Die Bepflanzung und Pflege erfolgen in Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer.
 - Für sämtliche Anpflanzungen und Maßnahmen gilt:
 - Die Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht zu pflanzen (Wurzelschnitt, bei Bedarf artgerechter Pflanzschnitt, Schutz der Wurzeln vor Austrocknung, Wässern nach erfolgter Pflanzung und in Trockenperioden) und dauerhaft zu erhalten (es gelten DIN 18916 und DIN 18919).
 - Nicht angewachsene Pflanzen sind zu ersetzen (Gewährleistungs-pflege).
 - Die Pflanzungen und Grünflächen sind extensiv zu unterhalten und gem. den Grundsätzen des Natur- und Artenschutzes zu pflegen. Bäume und Sträucher sind ihrer natürlichen Wuchsform zu lassen. Notwendige Verjüngung oder Verkräftigungsmaßnahmen erfolgen gemäß den artspezifischen Anforderungen; Schnittmaßnahmen sind nach dem 30.Oktober und vor dem 1.März am frostfreien Tagen durchzuführen.
 - Ab dem 01. März 2020 ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 bNatSchG das Ausbringen von Gehölen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nicht mehr gestattet. Es ist ausschließlich die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und zertifizierten Gehölen aus den zutreffenden Vorkommensgebieten zulässig.
 - Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers.
 - Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme soll spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umgesetzt werden.
 - Das bilanzierte Wortdefizit in Höhe von 33.400 Wertpunkten wird auf einer externen Fläche der Erschließungsträger ausgeglichen. Die Maßnahmen werden rechtsverbindlich über einen Vertrag nach § 11 BauGB dem Bebauungsplan zugeordnet.

12. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO
 - Die Bepflanzung und Pflege erfolgen in Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer.
 - Für sämtliche Anpflanzungen und Maßnahmen gilt:
 - Die Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht zu pflanzen (Wurzelschnitt, bei Bedarf artgerechter Pflanzschnitt, Schutz der Wurzeln vor Austrocknung, Wässern nach erfolgter Pflanzung und in Trockenperioden) und dauerhaft zu erhalten (es gelten DIN 18916 und DIN 18919).
 - Nicht angewachsene Pflanzen sind zu ersetzen (Gewährleistungs-pflege).
 - Die Pflanzungen und Grünflächen sind extensiv zu unterhalten und gem. den Grundsätzen des Natur- und Artenschutzes zu pflegen. Bäume und Sträucher sind ihrer natürlichen Wuchsform zu lassen. Notwendige Verjüngung oder Verkräftigungsmaßnahmen erfolgen gemäß den artspezifischen Anforderungen; Schnittmaßnahmen sind nach dem 30.Oktober und vor dem 1.März am frostfreien Tagen durchzuführen.
 - Ab dem 01. März 2020 ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 bNatSchG das Ausbringen von Gehölen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nicht mehr gestattet. Es ist ausschließlich die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und zertifizierten Gehölen aus den zutreffenden Vorkommensgebieten zulässig.
 - Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers.
 - Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme soll spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umgesetzt werden.
 - Das bilanzierte Wortdefizit in Höhe von 33.400 Wertpunkten wird auf einer externen Fläche der Erschließungsträger ausgeglichen. Die Maßnahmen werden rechtsverbindlich über einen Vertrag nach § 11 BauGB dem Bebauungsplan zugeordnet.

13. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO
 - Die Bepflanzung und Pflege erfolgen in Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer.
 - Für sämtliche Anpflanzungen und Maßnahmen gilt:
 - Die Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht zu pflanzen (Wurzelschnitt, bei Bedarf artgerechter Pflanzschnitt, Schutz der Wurzeln vor Austrocknung, Wässern nach erfolgter Pflanzung und in Trockenperioden) und dauerhaft zu erhalten (es gelten DIN 18916 und DIN 18919).
 - Nicht angewachsene Pflanzen sind zu ersetzen (Gewährleistungs-pflege).
 - Die Pflanzungen und Grünflächen sind extensiv zu unterhalten und gem. den Grundsätzen des Natur- und Artenschutzes zu pflegen. Bäume und Sträucher sind ihrer natürlichen Wuchsform zu lassen. Notwendige Verjüngung oder Verkräftigungsmaßnahmen erfolgen gemäß den artspezifischen Anforderungen; Schnittmaßnahmen sind nach dem 30.Oktober und vor dem 1.März am frostfreien Tagen durchzuführen.
 - Ab dem 01. März 2020 ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 bNatSchG das Ausbringen von Gehölen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nicht mehr gestattet. Es ist ausschließlich die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und zertifizierten Gehölen aus den zutreffenden Vorkommensgebieten zulässig.
 - Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers.
 - Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme soll spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umgesetzt werden.
 - Das bilanzierte Wortdefizit in Höhe von 33.400 Wertpunkten wird auf einer externen Fläche der Erschließungsträger ausgeglichen. Die Maßnahmen werden rechtsverbindlich über einen Vertrag nach § 11 BauGB dem Bebauungsplan zugeordnet.

14. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO
 - Die Bepflanzung und Pflege erfolgen in Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer.
 - Für sämtliche Anpflanzungen und Maßnahmen gilt:
 - Die Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht zu pflanzen (Wurzelschnitt, bei Bedarf artgerechter Pflanzschnitt, Schutz der Wurzeln vor Austrocknung, Wässern nach erfolgter Pflanzung und in Trockenperioden) und dauerhaft zu erhalten (es gelten DIN 18916 und DIN 18919).
 - Nicht angewachsene Pflanzen sind zu ersetzen (Gewährleistungs-pflege).
 - Die Pflanzungen und Grünflächen sind extensiv zu unterhalten und gem. den Grundsätzen des Natur- und Artenschutzes zu pflegen. Bäume und Sträucher sind ihrer natürlichen Wuchsform zu lassen. Notwendige Verjüngung oder Verkräftigungsmaßnahmen erfolgen gemäß den artspezifischen Anforderungen; Schnittmaßnahmen sind nach dem 30.Oktober und vor dem 1.März am frostfreien Tagen durchzuführen.
 - Ab dem 01. März 2020 ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 bNatSchG das Ausbringen von Gehölen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nicht mehr gestattet. Es ist ausschließlich die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und zertifizierten Gehölen aus den zutreffenden Vorkommensgebieten zulässig.
 - Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers.
 - Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme soll spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umgesetzt werden.
 - Das bilanzierte Wortdefizit in Höhe von 33.400 Wertpunkten wird auf einer externen Fläche der Erschließungsträger ausgeglichen. Die Maßnahmen werden rechtsverbindlich über einen Vertrag nach § 11 BauGB dem Bebauungsplan zugeordnet.

Pflanzlisten

Pflanzliste

Sträucher	Heister
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>)
Hartrieel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>)
Einfrüchtiger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Pflaumlindchen (<i>Exoniomy europaea</i>)	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>)
Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	Sitz-Eiche (<i>Quercus robur</i>)
	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)
	Elsebeere (<i>Sorbus torminalis</i>)
	Feldulme (<i>Ulmus campestris</i>)

Textliche Hinweise

- Archologische Funde bei Erdarbeiten sind, gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar (Tel.: 03643/ 818340) anzuzeigen. Die Fundstelle ist zwischenzeitlich zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Fassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.
- Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst in Weimar zu benachrichtigen.
- Die von der Satzung umfasstenen Flurstücke sind nicht als altlastverdächtige Flächen (i. S. v. § 2 (6) BBodSchG) erfasst. Sollten sich bei der weiteren Bearbeitung Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landkreis Eichsfeld